

Nachteilsausgleich bei Fortbildungsprüfungen

Nach § 65 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit § 15 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein sollen bei der Durchführung von Fortbildungsprüfungen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für Hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

WER KANN EINEN ANTRAG AUF NACHTEILSAUSGLEICH BEI DER PRÜFUNG STELLEN?

Nachteilsausgleichsberechtigt sind behinderte Prüflinge, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (§ 2 SGB IX). **Ein Nachteilsausgleich aufgrund einer vorübergehenden Erkrankung ist nicht möglich.**

WIE KANN DER NACHTEILSAUSGLEICH IN PRÜFUNGEN AUSSEHEN?

Nach den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung können die Belange Behinderter durch besondere Organisation und Gestaltung der Prüfung sowie Zulassung spezieller Hilfen berücksichtigt werden:

- besondere Organisation und Gestaltung der Prüfung z.B. durch Zeitverlängerung, angemessene Pausen, Änderung der Prüfungsformen oder zusätzliche Erläuterung der Prüfungsaufgaben
- Zulassung spezieller Hilfen z.B. die Anwesenheit einer Vertrauensperson, die Zulassung besonders konstruierter Apparaturen bei praktischen Prüfungen oder die Einschaltung eines Gebärdensprachdolmetschers

WIE UND WANN IST DER ANTRAG AUF NACHTEILSAUSGLEICH ZU STELLEN?

Der Antrag auf Nachteilsausgleich bei Prüfungen ist mit dem Antrag auf Zulassung (Anmeldung) zur betroffenen Prüfung zu stellen und mit Nachweisen zu begründen. **Verspätet eingereichte Anträge können aus prüfungsorganisatorischen Gründen nur in besonders gelagerten Einzelfällen berücksichtigt werden.**

WELCHE NACHWEISE MÜSSEN ZUSAMMEN MIT DEM ANTRAG EINGEREICHT WERDEN?

Für die Antragstellung ist das Formular der IHK Südlicher Oberrhein zu verwenden, welches als PDF-Dokument über den Suchbegriff „Nachteilsausgleich“ (Dok.-Nr. 6398216) auf der Internetseite der IHK abgerufen werden kann (www.ihk.de/freiburg).

1. eine Kopie des Schwerbehinderten-Ausweises oder eine ärztliche Bescheinigung über die Behinderung

und
2. eine aktuelle Bescheinigung des behandelnden Facharztes/Psychologen mit der Benennung der konkreten Einschränkungen und empfohlenen Maßnahmen für die einzelnen Prüfungsleistungen (schriftlich/mündlich/praktisch). Bei der Erfordernis einer Zeitverlängerung bitten wir um die prozentuale Angabe des empfohlenen Umfangs.
Diese Bescheinigung darf in der Regel nicht älter als 12 Monate sein.

Hausärztliche Atteste genügen als Nachweis grundsätzlich nicht.

WIE WIRD DER ANTRAG AUF NACHTEILSAUSGLEICH BEI DER IHK BEARBEITET?

Bei der Beurteilung des erforderlichen Nachteilsausgleichs werden durch die IHK alle Umstände des Einzelfalls gewürdigt. Die Kammer orientiert sich dabei am einschlägigen Handbuch des Bundesinstituts für Berufsbildung in der jeweils aktuellen Fassung. Entscheidend für den Erfolg des Antrags sind hierbei die eingereichten fachärztlichen bzw. psychologischen Gutachten.

Es werden nur Maßnahmen zugelassen, die behinderungsbedingte Benachteiligungen ausgleichen, nicht jedoch solche, die die Prüfung qualitativ verändern. Maßnahmen, die die Aussagekraft oder das Anspruchsniveau der Prüfung verändern, kommen also grundsätzlich nicht in Betracht. In Zweifelsfällen berücksichtigt die IHK die fachliche Stellungnahme des zuständigen Prüfungsausschusses.

Stand: 01/2025